

Feuerbachstraße 37-47, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212 – 33028 / - 33090

Frankfurt, 10.08.2026

**Oberstufenpraktikum 11 vom _____ bis _____
(Praktikumszeitraum eintragen!)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Zusage vom _____ wird die Schülerin / der Schüler

Name

Anschrift

Telefon

in Ihrem Betrieb ein zweiwöchiges Praktikum absolvieren. Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie ihr / ihm Gelegenheit geben, in ein Berufsfeld Einblick zu erhalten, das für die persönliche berufliche Planung von Bedeutung sein könnte.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Berufspraktikanten möglichst realistische Eindrücke vom beruflichen Alltag vermitteln werden.

Bitte verständigen Sie die Schule, sobald sich Probleme bei der Durchführung des Praktikums ergeben sollten. Für die Betreuung des Praktikanten ist von Seiten der Schule

Herr / Frau

Name

Mailadresse

zuständig.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüßen



.....
C. Frieder Schwarz, Schulleiter

Anlage:
Merkblatt für Betriebe für Schülerpraktikanten
Beauftragung des betrieblichen Betreuers

Feuerbachstraße 37-47, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212 – 33028 / - 33090

Frankfurt, 10.08.2026

Oberstufenpraktikum 11 vom _____ bis _____ (Praktikumszeitraum eintragen!)

Beauftragung von BetreuerInnen (Praktikumsbetrieb)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bereitschaft, Schülerinnen und Schülern der Bettinaschule ein Praktikum in Ihrem Unternehmen zu ermöglichen, danke ich Ihnen.

Name und Anschrift der Praktikantin / des Praktikanten werden Ihnen von der Schule auf einem Formblatt mitgeteilt.

Mit der Durchführung des Praktikums übernehmen Sie die ansonsten den Lehrkräften obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler. Für eventuelle Schäden, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch die von Ihnen benannte Betreuerin / den benannten Betreuer entstehen, haftet, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, allein und ausschließlich das Land Hessen (Amtshaftung; Art. 34 GG, § 839 BGB).

Nach der aufgezeigten Rechtslage ist es erforderlich, die Betreuerinnen und Betreuer schriftlich zu beauftragen. Sie nehmen diese Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr.

Hiermit beauftrage ich

mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums in Ihrem Unternehmen.

Beachten Sie bitte das beigegefügte Merkblatt, aus dem Sie Näheres über die Durchführung des Praktikums entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



.....
C. Frieder Schwarz, Schulleiter

Oberstufenpraktikum 11 – Informationen für den Praktikumsbetrieb

Merkblatt

Das Praktikum in der Jahrgangsstufe 11 wird nach Richtlinien durchgeführt, die vom Hessischen Kultusminister herausgegeben worden sind. (Verordnung für berufliche Orientierung (VOBO) vom 01. August 2918). Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

1. Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr.14b RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Schadensfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkassen-Versicherung in 65021 Wiesbaden, Postfach 3120 (Haftpflichtversicherungsnummer H 11 08 100) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Deckungssummen betragen:

255 646 Euro bei Sachschäden	51 129 Euro bei Vermögensschäden allg. Art
1 022 584 Euro bei Personenschäden	51 129 Euro bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 ABS. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden. Schadensfälle melden Sie bitte über die Lehrerin oder den Lehrer als Leiterin/Leiter des Betriebspraktikums dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main.

2. Datenschutzrecht

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen sowie in Krankenhäusern, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die von der Stelle zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (siehe Formblatt) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und auf Grund eines daraus entstandenen Schadens ein Haftpflichtanspruch Dritter geltend gemacht wird, wurde die für Schülerinnen und Schüler abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51 129 € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt.

Eingeschlossen ist nun auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin / ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. Damit entfallen in Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes Praktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

3. Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt der Schulleiterin / dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person. Sie / er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums und übernimmt damit die ansonsten den Lehrern und Lehrerinnen obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler. Dazu muss eine schriftliche Beauftragung seitens der Schule bzw. des Schulamtes erfolgen. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen --und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

4. Arbeitszeit und Pausen

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 6-8 Stunden. Es müssen die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Die Ruhepause muss bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden mindestens 30 Minuten betragen und in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, bei 8 Stunden ist eine Stunde Pause zu gewähren.

5. Schulische Betreuung der Schüler

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Auswertung des Praktikums eine Struktur, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtert und ihnen helfen, ihre Praktikumerfahrungen sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums in Form eines Berichts festzuhalten. Ein Besuch der Lehrkräfte im Betrieb bei Schülerinnen und Schülern der Stufe 11 ist ggf. nach vorheriger Terminabsprache vorgesehen.

Feuerbachstraße 37-47, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212 – 33028 / - 33090

Oberstufenpraktikum 11

Zusage für einen Praktikumsplatz vom _____ bis _____ (zurück an die Schule!)

1. Wir sind bereit, der Schülerin / dem Schüler
der Bettinaschule einen Praktikumsplatz zum o. g. Termin zur Verfügung zu stellen.
2. Frau / Herr wird die Schülerin / den Schüler
während des berufsorientierten Praktikums betreuen.
3. Wir erklären uns bereit / nicht bereit auch in Zukunft Praktikanten der Bettinaschule
zu betreuen.

Das Oberstufenpraktikum ist ein Pflichtpraktikum. Es muss von allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 absolviert werden.

(Firmenstempel)

Datum:

(Unterschrift)